

05.07.2018

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 15a Absatz 5 Satz 1 des
Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

A Problem

Gemäß § 15a Absatz 5 Satz 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) tritt § 15a am 31. Juli 2018 außer Kraft. Da es sich bei der Videobeobachtung mittlerweile um eine Standardmaßnahme in sämtlichen Bundesländern handelt, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351)“ einen endgültigen Wegfall der Kettenbefristung in Absatz 5 vor.

B Lösung

Da sich der o. g. Gesetzentwurf jedoch noch im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet, soll rein vorsorglich das Außerkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung auf den 31. Dezember 2018 verlegt werden.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 05.07.2018/Ausgegeben: 05.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

I Befristung

Die Verlängerung der Befristung erfolgt aus den unter A. dargestellten Gründen.

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung in § 15a Absatz 5 Satz 1 des
Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

In § 15a Absatz 5 Satz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) geändert worden ist, wird die Angabe „Juli“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Gemäß § 15a Absatz 5 Satz 1 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) tritt § 15a am 31. Juli 2018 außer Kraft. Da es sich bei der Videobeobachtung mittlerweile um eine Standardmaßnahme in sämtlichen Bundesländern handelt, sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351)“ einen endgültigen Wegfall der Kettenbefristung in Absatz 5 vor.

Da der Gesetzentwurf sich jedoch noch im parlamentarischen Beratungsverfahren befindet, soll rein vorsorglich das Außerkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung auf den 31. Dezember 2018 verlegt werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion